

zwischen Historie und Gegenwart her. In seinem Aufsatz „Unter der Herrschaft der Klosterfrauen von Weiler“ stellt Bauer die grundherrschaftlichen Verhältnisse im Spätmittelalter dar. Dabei stützt er sich neben den soliden Untersuchungen von Walcher und Uhrle v. a. auf die Dissertation Geyers aus dem Jahr 1978 – eine leider ausgesprochen unzuverlässige Arbeit. Ob die von Bauer aus Geyer zitierten Aussagen über Allmersbach zutreffen, müßte aus den Originalquellen erst einmal ermittelt werden. Dieser Vorwurf kann sich selbstverständlich nicht gegen Bauer wenden, denn bei einer Doktorarbeit wie der Geyers sollte man Seriosität erwarten. Trotz dieser Einwände im Detail ist das Allmersbach-Buch insgesamt eine rundum gelungene Sache. Man kann den Allmersbachern zu ihrem Jubiläumswerk nur gratulieren.

Gerhard Fritz

Backnang

Michael B. W. Geyer: Sozial- und Besitzverhältnisse unter geistlicher und weltlicher Grundherrschaft, dargestellt an Besitzungen des Stifts Backnang und an drei Strohgäudörfern unter württembergischer Grundherrschaft im Zeitraum von 1350 bis 1545. Diss. Stuttgart 1978, 320 S.

Rezensionen sollen kurz sein, und ein Buchtitel soll nur einmal besprochen werden. Im Falle von Michael Geyers Dissertation verstoßen wir aus Gründen, die im folgenden rasch klarwerden, gegen diese Regeln, denn einerseits wird die folgende Besprechung etwas umfangreicher als üblich und zum zweiten wurde Geyers Arbeit bereits 1984 von Gerd Wunder in der Vorgängerreihe des Backnanger Jahrbuchs besprochen, der Schriftenreihe des Heimat- und Kunstvereins Backnang.

Agrar- und sozialgeschichtliche Arbeiten zum Spätmittelalter und zur Reformationszeit sind im südwestdeutschen Raum, allen Modeströmungen zum Trotz, immer noch relativ selten. Die Untersuchung von Geyer wurde deshalb allgemein mit Interesse aufgenommen (vergleiche zum Beispiel die obengenannte Besprechung Wunders). Geyer habe dargestellt, daß die Zahl der Lohnabhängigen im Spätmittelalter im Strohgäu beständig, wenn auch langsam steige, in der Backnanger Gegend dagegen nach 1500 abrupt zunehme. So gewinne man neue Erklärungsmodelle für die sozialen Unruhen des Spätmittelalters und vor allem für den Bauernkrieg.

delle für die sozialen Unruhen des Spätmittelalters und vor allem für den Bauernkrieg.

Im Rahmen einer Untersuchung über den Backnanger Raum griff der Verfasser dieser Zeilen auf Geyers Arbeit zurück, schien sie doch einen dankenswert günstigen Einstieg in die Sozial-, Personal- und Besitzverhältnisse dieser Gegend zu liefern. Die ursprünglich ganz anders geplante Themenstellung lief aber bald auf eine Überprüfung der Forschungsergebnisse Geyers im allgemeinen hinaus. Nachdem neuerdings in der Festschrift zum 700jährigen Jubiläum Allmersbachs (vergleiche die Besprechung in diesem Buch) ausgiebig Gebrauch von Geyers Arbeit gemacht wurde, besteht Anlaß, den folgenden Text, der bereits seit Jahren in der Schublade lag, endlich der Öffentlichkeit zu übergeben.

Welche Beobachtungen konnten in Geyers Werk gemacht werden? Kernstück seiner Arbeit ist eine Vielzahl von Modellrechnungen „um festzustellen, wo die Existenzschwelle eines Hofes verläuft“ (S. 46). Wir greifen einige dieser Modellrechnungen heraus. Geyers Modellrechnung Nummer 1 versucht am Beispiel des Haintz Klemmer zu belegen, wieviel diesem Bauern, der 1350 in württembergischen Urbaren auftaucht, zum Leben blieb. Geyer geht von einer Besitzgrundlage Klemmers von 27 Morgen Ackerland in Hemmingen aus, wie dies in den von Karl Otto Müller publizierten Altwürttembergischen Urbaren aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344 bis 1392) genannt ist. Es gelingt Geyer, einen Überschuß Klemmers zu errechnen: „Hätte er . . . das restliche (= nach Abzug aller Grundabgaben, Zehnten usw.) verbleibende Getreide verkauft, so wäre sein Erlös 4 Pfd. 18 ß 7 h gewesen.“ Das klingt plausibel, die Vermögensverhältnisse des Haintz Klemmer scheinen schlüssig durchgerechnet. Eine genauere Überprüfung zeigt indessen, daß Klemmer keineswegs nur in Hemmingen Besitz hatte. Er war zusätzlich noch in Eltingen bei Leonberg begütert, also nicht weit von Hemmingen entfernt. Dort besaß er einen Weingarten, zweimal $\frac{1}{4}$ Hube, weiter 2 Morgen Land, einen Acker und einen Baumgarten, Klemmers Besitz- und Einkommensverhältnisse aus diesen Gütern werden von Geyer nicht erwähnt. Es ist klar, daß sich Klemmers Situation unter Einbeziehung seiner Eltinger Besitzungen viel besser gestaltet als die Berechnung Geyers, die in Wahrheit nur eine Teilberechnung ist, glauben macht. Auf eine unserer Ansicht nach viel zu spekulative Rekon-

struktion von Klemmers Lebensverhältnissen sei hier indessen verzichtet.

Die falsche Vermögensberechnung Geyers für Klemmer ist kein Einzelfall. Bei der Crusin (Beispielrechnung 4), die 1350 in Münchingen nachzuweisen ist, geht Geyer von 180 Morgen Ackerbesitz aus. Die Crusin besitzt aber zusätzlich noch Wiesen auf dem Bruwel, die Geyer nicht mit in Rechnung stellt. Offenkundig handelt es sich bei der Crusin um einen nicht vollständigen Haushalt, sondern vermutlich um einen Witwenhaushalt. Geyer nimmt aber auch hier – so wie er es immer tut – als Grundlage seiner Berechnungen einen 6-Personen-Haushalt an. Tatsächlich wird der Haushalt der Crusin aber deutlich weniger Köpfe gezählt haben. Die zu hohe Kopffzahl kombiniert mit der Ignorierung des Wiesenbesitzes der Crusin macht das Gesamtergebnis Geyers unhaltbar.

Ein weiteres auffälliges Beispiel ist die Rechnung 5 (Contz Trötsche, Hirschlanden 1350). Geyer geht von einem Besitz Trötsches von 9 Morgen Acker aus. Daß Trötsche noch Besitzer von weiteren 46 (!) Morgen Acker, einer Hofreite und einem Garten war, entgeht Geyer völlig, obwohl all dies auf derselben Seite genannt wird wie die von Geyer berechneten 9 Morgen. Mit hin hat Geyer hier nicht einmal ein Fünftel von Trötsches tatsächlichem Besitz zugrunde gelegt. Die Aussage, daß „die Existenz (von Trötsches Familie) ohne (zusätzliche) Lohnarbeit nicht sichergestellt“ gewesen sei, ist deshalb nicht zu halten.

Bei der Berechnung der Vermögensverhältnisse der Sültzingin (Hirschlanden 1381) ergeben sich zusätzlich zur für einen Witwenhaushalt auch hier wieder zu hoch angesetzten Kopffzahl ganz andere Schwierigkeiten. Der Eintrag in der Quelle lautet: *Item die Sültzingin git von der hailigen gutlin 1 malter roggen, 6 sümry habern, 3 schill. h.* Wie groß der hailigen gutlin ist, wird in der Quelle nirgends angegeben. Wie Geyer auf eine Größe des Gütlin von 9 Morgen Acker kommt, ist nicht nachvollziehbar. Aber die Berechnung auf dieser bereits in den Quellen durch nichts gedeckten Grundlage bringt noch weitere Mängel in Geyers Vorgehen zutage. Wir geben die gesamte Berechnung wieder, um diese Mängel zu zeigen:

Beispielrechnung 9 die Sültzingin. Hirschlanden 1381, Gütlin 9 Morgen Acker, 3 Morgen Brache, 3 Morgen Hafer = 14,4 Scheffel, 3 Morgen Dinkel = 25,2 Scheffel. Aufschlüsselung:

<i>Hafer</i>		
Gesamtertrag:	14,4	Scheffel
– Zehnt:	1,5	Scheffel
– Saatgetreide:	3,0	Scheffel
– <i>grd. herrl. Abgabe:</i>	0,7	Scheffel
<hr/>		
Vorläufiger Rest:	9,2	Scheffel
<i>Dinkel</i>		
Gesamtertrag:	25,2	Scheffel
– Zehnt:	2,5	Scheffel
– Saatgetreide:	5,0	Scheffel
– <i>grd. herrl. Abgabe:</i>	1,0	Scheffel
– <i>Eigenbedarf</i>	23,85	Scheffel
<hr/>		
Fehlmenge:	7,15	Scheffel

Eine Betrachtung der Dinkelberechnung erweist alle vorhandenen Probleme. Geyer geht beim Dinkel von einem Gesamtertrag von 25,2 Scheffel aus. Das sind, da er den Scheffel = 124,1 l setzt (vergleiche Geyer S. 24; dort läßt sich diese Scheffelgröße errechnen), $124,1 \text{ l} \times 25,2 = 3127,32 \text{ l}$. Davon zieht Geyer den Zehnt und das Saatgetreide ab (2,5 Scheffel beziehungsweise $312,73 \text{ l} + 5 \text{ Scheffel}$ beziehungsweise $625,46 \text{ l}$). Soweit ist rechnerisch alles korrekt. Bei der grundherrlichen Abgabe zieht Geyer ein weiteres Scheffel ab, so wie dies ja auch in der Quelle steht (allerdings heißt es dort nicht „Dinkel“, sondern „Roggen“; Geyer setzt aber, was methodisch hinnehmbar ist, der Einfachheit halber immer Roggen gleich Dinkel). Die Tücke liegt auf einem andern Feld: Mit dem Malter beziehungsweise Scheffel der Quelle ist eindeutig ein Malter Leonberger Meß gemeint, und das umfaßt nicht 124,1, sondern 129,46 l. Durch die Tatsache, daß Geyer immer von einer einheitlichen Scheffel-beziehungsweise Maltergröße ausgeht, ergeben sich zahlreiche folgenschwere Fehler. Diese reichen von einer relativ geringen Ungenauigkeit im Falle der Sültzingin bis zu Fehlern erheblicher Größe. Bei Geyers Berechnungen zur Ertragslage der Güter rund um Backnang wird das besonders deutlich. Hier verwendet Geyer ebenfalls das Scheffel von 124,1 l, ohne zu berücksichtigen, daß ein Backnanger Scheffel 172,9 l betrug.

Schließlich ergeben sich Probleme bei Geyers Berechnungen überall dort, wo er nicht auf edierte Quellen wie bei denen aus dem Strohgäu zurückgreifen kann, sondern wo er handschriftliche Quellen auswerten muß. Aus einem Backnanger Lagerbuch von 1393 folgert Geyer,

daß ein in Reichenbach ansässiger Mann namens Botbur „5 Morgen Acker, 1 Stücklin Holz und 4 Tagwerk Wiesen“ besessen habe. Der tatsächliche Eintrag lautet: *Item Botbur git VIII ß gelcze, die git Volkenant halbe und er halb und I vasnachts hun.* Der Sachverhalt ist so unglaublich, daß wir ihn noch einmal ausdrücklich wiederholen müssen: In der Quelle steht kein Wort von Acker, Holz oder Wiesen und erst recht kein Wort von der Größe des Besitzes (das Lagerbuch von 1393 enthält solche Angaben grundsätzlich nicht). Es bleibt rätselhaft, wie Geyer auf seine Besitzangaben kommt. Damit nicht genug: Vollends abwegig werden Geyers Ausführungen, wenn er in seiner Rechnung für den Botbur erschließt, daß dieser unter Einbeziehung seiner Wiesen wirtschaftlich existenzfähig war. Auch die Tatsache, daß der Botbur nur die Hälfte der genannten 8 ß zahlen mußte und sich mit Volkenant in Abgaben und Güterbesitz je zur Hälfte teilte, erkennt Geyer nicht.

Man kann das fortsetzen: Aus einem Bantz 1393, dessen Eintrag aussagt, daß sein *gut git alle iar X ß hll und I vaßnachtshun* macht Geyer einen Besitz mit 7 Morgen Acker, 8 Tagwerk Wiesen und 2 Morgen Wald und folgert aufgrund dieser nicht belegbaren Daten: „Im Normaljahr war dieser Hofinhaber nicht auf Zuerwerb angewiesen.“

Aus einer Sichelgingin 1393 wird eine „Gichelgingin“. Nicht erkannt wird zudem, daß die Sichelgingin gar nicht mehr Steuer entrichtet, sondern an ihrer Stelle ein Cunczeli Huser, der 8 ß und ein Fasnachtshuhn zu zahlen hatte. Bei Geyer verwandelt sich das in der schon bekannten Weise in „10 Morgen Acker, 3 Tagwerk Wiesen“ und die „Gichelgingin“ „erwirtschaftete . . . einen geringeren Überschuß als der Bautzen“ (statt Bantzen).

Im Backnanger Ortsteil Steinbach sieht Geyer 1393 einen „Wernerli“ am Werk, der „24 Morgen Acker, 12½ Tagwerk Wiesen und 8 Morgen Wald“ besitzen soll. Einen „Wernerli“ gibt es dort nicht, wohl aber einen Mann, der als *dictus Vetterli* bezeichnet wird, der 3 Pfund Heller von seinem Lehen und 1 Fasnachtshuhn zinst.

Von den etwa 20 Beispielen Geyers, die nachgerechnet wurden, sind fast alle nicht korrekt berechnet. Da wurden Handschriften falsch entziffert, bereits publizierte Quellen einfach nur teilweise oder ungenau gelesen, und es wurden den Quellen Aussagen unterschoben, die in den Quellen gar nicht drinstehen.

Insofern sind weite Passagen von Geyers Arbeit wissenschaftlich nicht haltbar. Natürlich bleibt Geyers Grundansatz überlegenswert. Man sollte wirklich einmal versuchen, aus Lagerbüchern und Urbaren die Existenzgrundlagen bäuerlicher Haushalte zu berechnen. Der Gedanke, daß neben dem Ackerbesitz auch der Wald- und Wiesenbesitz von Bedeutung waren, ist durchaus schlüssig. Geyers Arbeit kann dies aber aufgrund der beschriebenen Mängel auch nicht ansatzweise leisten, so wie dies die ältere Arbeit von Sabeau zu oberschwäbischen Gütern tat. Damit nicht genug: Man muß noch an andern Teilen von Geyers Arbeit Zweifel anmelden. Wenn Geyer folgert, daß reiche Bauern sich Notzucht oder gar Totschlag hätten leisten können, weil sie die fälligen Strafgerichte zahlen können, dann ist dies eine recht großzügige Auslegung des spätmittelalterlichen Rechtssystems. Zu einem Loskauf beziehungsweise einer gütlichen Einigung gehörte grundsätzlich das Einverständnis der geschädigten Familie - und das war keineswegs immer käuflich.

Wohin man auch schaut: Man wird Geyers Arbeit nicht mit gutem Gewissen als Grundlage weiterer Forschungen empfehlen können. Im Grunde ist in jedem Einzelfall eine peinlich genaue Überprüfung erforderlich. Gerhard Fritz

*

Helmut Bomm: Backnang 1987. Bildbericht über das Jubiläumsjahr. Backnang: Stadt Backnang und Verlag Fr. Stroh, 1988, 192 S.

Historisch mehr oder weniger gerechtfertigte Stadtjubiläen hat es in den letzten Jahren eine ganze Menge gegeben. Ein Jahr nach den Feierlichkeiten zum 750jährigen Bestehen der Stadt Backnang hat diese in Zusammenarbeit mit dem Backnanger Verlag Fr. Stroh 1988 ein reich bebildertes Buch herausgegeben, das die Aktivitäten des Jubiläumsjahres dokumentieren soll.

In Form eines reich bebilderten Kaleidoskops wird die ganze Breite verschiedener Veranstaltungen deutlich. Den einleitenden Worten des Oberbürgermeisters folgen kurze Abschnitte zur Historie der Stadt und Planung des Jubiläums sowie der aus diesem Anlaß herausgegebenen Publikationen. In bunter Vielfalt folgen dann Berichte über heimatkundliche Veranstaltungen, ein Bildhauersymposium, Ausstellungen, Aktivitäten der Schulen und Kirchen sowie des Handels, Handwerks und der Industrie. Sehr engagiert haben sich aber auch die zahlreichen Back-